

## **Grundsätze über die Besichtigung städtischer Einrichtungen durch politische Vertreter/innen vor Wahlen**

### **Präambel**

Nach Art. 21 des Grundgesetzes wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung mit. Ihnen kommt daher grundsätzlich, aber insbesondere im Vorfeld von Wahlen, eine besondere Bedeutung zu. Damit einher geht auch, dass vor Wahlen Parteienvertreter/innen oder Kandidatinnen und Kandidaten städtische Einrichtungen besuchen, besichtigen oder Veranstaltungen abhalten wollen. Nach Nr. 7.2 der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Walldorf“ können grundsätzlich städtische Betriebe und Einrichtungen durch Vertreter von Behörden, Verbänden, Parteien und Gesellschaften oder durch Personengruppen und Einzelpersonen besichtigt werden, wenn die Bürgermeisterin oder der zuständige Beigeordnete die Besichtigung genehmigt hat. Im Rahmen der sogenannten „Vorwahlzeit“ werden – insbesondere unter Berücksichtigung des Neutralitätsgebots von Stadt und Verwaltung – folgende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 beschlossenen Grundsätze für Veranstaltungen, Besuche und Besichtigungen von städtischen Einrichtungen festgelegt:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Im Zeitraum von sechs Wochen vor Wahlen ist der Besuch durch Kandidatinnen und Kandidaten sowie entsprechenden Mandatsträgern im Land und Bund von kommunalen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Gebäuden mit einer konkret festgelegten Nutzung nicht zugelassen. Dazu gehören insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Bücherei und Jugendkulturhaus.
- (2) Zu den Wahlen nach Abs. 1 gehören insbesondere Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt bei Bürgermeisterwahlen eine drei-Wochen-Frist.

### **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Diese Regelung gilt insbesondere nicht für die Astoria-Halle, Laurentiuskapelle sowie das Astorhaus. Die Einhaltung der hierfür jeweils bestehenden Benutzungsordnungen bleibt davon unberührt. Die Fraktionen erhalten von den

getroffenen Ausnahmegenehmigungen entsprechend Kenntnis.

- (2) Ausgenommen sind darüber hinaus offizielle Besuche auf Einladung der Stadt durch Parteienvertreter im Rathaus insoweit, als die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit der Teilnahme nach gleichen Grundsätzen eingeräumt ist.

### **§ 3 Sonstiges**

- (1) Den Einrichtungen der Astor-Stiftung und der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG wird empfohlen, diese Grundsätze ebenfalls entsprechend anzuwenden.
- (2) Diese Grundsätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Walldorf, den 11. Mai 2016  
gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin